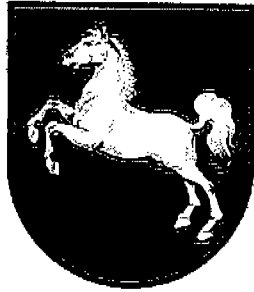


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 5 A 3599/99

BESCHLUSS

FAe Hausin, Herr und Maiwald

Eingegangen

In der Verwaltungsrechtssache

des angolanischen Staatsangehörigen
[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1043/99 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt f.d.Anerkennung
ausl.Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg,
- 2484653-223 -,

Beklagte,

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - am 20. Juni 2001 beschlossen: 2

Es wird Beweis erhoben über folgende Fragen:

1. Wie stellt sich derzeit die allgemeine Versorgungslage der angolanischen Bevölkerung in Luanda und den unter Kontrolle der Regierung stehenden Städten an der Küste dar? Welche weitere Entwicklung ist in den nächsten Monaten zu erwarten?
2. Wie stellen sich die allgemeine medizinische Versorgungslage sowie die hygienischen Verhältnisse (Wasserversorgung, Kanalisation etc.) der angolanischen Bevölkerung in den genannten Gebieten dar?

3. Besteht für rückkehrende ehemalige Asylbewerber die realistische Möglichkeit, ihr Existenzminimum durch die Aufnahme einer legalen Tätigkeit im informellen Beschäftigungssektor sicherzustellen? Bestehen insoweit Unterschiede zwischen Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern?
4. Besteht in Luanda ein funktionierendes Strafverfolgungssystem? Was droht Personen, die versuchen, ihren Lebensunterhalt durch strafbare Handlungen oder Verhaltensweisen sicherzustellen?
5. Ist es - falls die Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums durch eigene Arbeit nicht besteht - sichergestellt, dass das Existenzminimum rückkehrender Asylbewerber durch die Hilfe internationaler Organisationen gewährleistet wird? Nach welchen Kriterien werden die Hilfsmittel durch die internationalen Hilfsorganisationen verteilt? Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel aus, um sowohl die vorhandene Bevölkerung, als auch rückkehrende Personen ausreichend zu versorgen? Welche Rahmenbedingungen finden die internationalen Hilfsorganisationen in Angola, insbesondere in Luanda und Umgebung vor? Welche Entwicklungstendenzen sind insoweit für die nähere Zukunft ersichtlich?
6. Welches Schicksal erwartet ehemalige Asylbewerber nach Ihrer Einschätzung unter den dort herrschenden Verhältnissen bei einer Rückkehr nach Luanda und den anderen zuvor bezeichneten Gebieten? Mit welcher Wahrscheinlichkeit droht diesen Personen ein Leben unterhalb des Existenzminimums in Verwahrlosung und Verelendung? Ist insoweit eine differenzierende Betrachtung zwischen verschiedenen Personengruppen (Familien mit/ohne familiäre Beziehungen in Luanda - alleinstehende Männer - alleinstehende Frauen - alleinstehende Frauen mit Kinder ggf. verschiedener Altersstufen, gesundheitlich beeinträchtigte Männer, Frauen oder Kinder)? Sofern hinsichtlich der Überlebenschancen zu differenzieren ist, welche besonderen Gefahren erwartet Frauen und Kinder (ggf. differenziert nach Altersstufen) in den eingangs bezeichneten Gebieten?

durch Einholung gutachterlicher Stellungnahmen

1. des Auswärtigen Amtes, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,
2. amnesty international, 53108 Bonn,
3. Institut für Afrikakunde, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg,
4. UNHCR, Der hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland, Rheinallee 6, 53173 Bonn,
5. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Monbijoustraße 120, Postfach 8154, CH-30001 Bern, Schweiz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Wörl

Keiser

Hüsing



Ausgefertigt:
21. JUN 2001

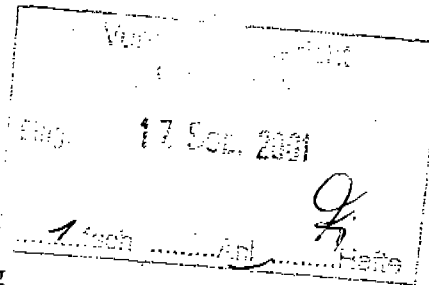
Justizrat

Die Urkunde ist in der Geschäftsstelle

Auswärtiges Amt

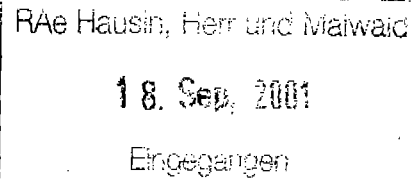
Berlin, den 14. Sep. 2001

Gz.:



An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467

26014 Oldenburg



Betrifft: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw.
Abschiebeschutz

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.06.2001; Az.: 5 A 3599/99

Anl.: -

Zu den mit dem Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

1. Die allgemeine Versorgungslage der angolischen Bevölkerung in Luanda und den unter Kontrolle der Regierung stehenden Städten (letztere umfassen nicht nur die Städte an der Küste, sondern auch fast alle grösseren Ortschaften Angolas) ist weiterhin insgesamt als kritisch zu bezeichnen. Die noch immer ansteigende Zahl der intern Vertriebenen kann unter den gegenwärtigen Umständen nur mit grossen Einschränkungen versorgt werden. Für die übrige Bevölkerung ist eine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln auf niedrigem Niveau in der Regel gewährleistet, auch durch die Tätigkeit nationaler wie internationaler Hilfsorganisationen. An dieser Lage dürfte sich in den nächsten Monaten nichts wesentliches ändern.
2. Die allgemeine medizinische Versorgungslage sowie die hygienischen Verhältnisse (Wasserversorgung, Kanalisation etc.) der angolischen Bevölkerung in den genannten Gebieten sind ebenfalls sehr angespannt. Ein staatliches angolisches Gesundheitswesen ist nur in minimalen Ansätzen vorhanden. Funktionierende staatliche Krankenhäuser sind auf die Hauptstadt Luanda und einige wenige Provinzhauptstädte beschränkt. Während die staatlichen Krankenhäuser in Luanda mit dem Nötigsten ausgerüstet sind, trifft dies für den Rest Angolas meist nicht zu. In den dortigen Krankenhäusern fehlen häufig Strom, Wasser, Medikamente sowie qualifiziertes ärztliches Personal. Schwierigere Behandlungen sind deshalb oft nicht durchführbar. Auch in Luanda müssen die notwendigen Medikamente häufig von den Patienten oder ihren Angehörigen besorgt werden. In Luanda gibt es dagegen

einige teure Privatkliniken, die über akzeptable Behandlungsmöglichkeiten verfügen.

3. Für rückkehrende ehemalige Asylbewerber besteht die realistische Möglichkeit, ihr Existenzminimum durch die Aufnahme einer legalen Tätigkeit im informellen Beschäftigungssektor sicherzustellen. Die Mehrheit der angolanischen Bevölkerung lebt inzwischen in oder im Umkreis von urbanen Zentren. Für sie stellt die Tätigkeit im informellen Beschäftigungssektor in der Regel die einzige Möglichkeit der Einkommenserzielung dar. Nur eine kleine Minderheit findet eine Anstellung im formellen Sektor. Rückkehrende ehemalige Asylbewerber haben durch ihren Auslandsaufenthalt oft zusätzliche Qualifikationen, die sie auch im informellen Sektor einsetzen können. Besondere Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestehen nicht. Die Einkommenserzielungsmöglichkeiten für alleinstehende Jugendliche und Kinder ohne familiären Rückhalt sind jedoch eher gering.
4. Die Rechtssprechung in Strafsachen funktioniert in Angola nur sehr unzureichend. Ermittlungsbehörden und Gerichte sind oft überlastet und unterbezahlt. Dadurch kommt es in vielen Fällen zu übermässigen Ausdehnungen der Untersuchungshaft. Das durch das Fehlen einer geordneten Rechtssprechung erzeugte Vakuum wird häufig durch Polizei und Staatsanwaltschaft ausgefüllt. Privilegierte Schichten der Bevölkerung können sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von der Verbüssung von Freiheitsstrafen durch Stellung von „Kautionen“ freikaufen, oder auf anderem Wege einem Strafverfahren entgehen. Eine Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis, die systematisch nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität etc. diskriminiert, ist dagegen nicht festzustellen.
5. Die Nahrungsmittelverteilungen der internationalen humanitären Hilfsorganisationen in Angola richten sich primär an die intern Vertriebenen. Innerhalb dieser Gruppe werden die Hilfsmittel nach Bedürftigkeit verteilt. Eine Einbeziehung der sonstigen Bevölkerung findet nur in Ausnahmefällen statt. Aufgrund des andauernden internen Konflikts dürfte es in der näheren Zukunft keine Entspannung in der humanitären Notlage eines Grossteils der intern Vertriebenen geben.
6. Dem Auswärtigen Amt sind bisher keine Fälle von staatlichen Repressionen gegenüber aus Deutschland zurückgekehrten ehemaligen Asylbewerbern bekanntgeworden. Eine Prognose der Wahrscheinlichkeit, dass diesen Personen ein Leben unterhalb des Existenzminimums in Verwahrlosung und Verelendung droht, ist dem Auswärtigen Amt nicht möglich, da die individuelle Situation der ehemaligen Asylbewerber zu verschieden ist. Die allermeisten der ehemaligen Asylbewerber verfügen jedoch über familiären Rückhalt in Angola, der sie zumindest in der ersten Phase nach Rückkehr vor diesem Schicksal schützen dürfte. Im Rahmen einer differenzierten Betrachtung zwischen verschiedenen Personengruppen sind deshalb insbesondere ehemalige Asylbewerber ohne jeden familiären Rückhalt in Luanda oder in den unter Kontrolle der Regierung stehenden Gebieten gefährdet. Die grösste Gefährdung besteht für Jugendliche und Kinder ohne familiären Rückhalt, da es in Angola keine staatlichen Hilfen für in Not geratene junge Menschen gibt.